

Sonderregelungen Gymnasium, FMS und BM im Zusammenhang mit COVID-19

I. Regelungsbedarf

1. Aufnahmen

Die Aufnahmeprüfungen vom 4./5. Mai 2020 finden *nicht* statt.

- **Szenario 1:** Der Schulstart erfolgt bis spätestens Montag, 25. Mai 2020:

Die Aufnahmeprüfungen für Gymnasium, FMS, BM 1 und BM 2 (BM 2 nur Kandidatinnen und Kandidaten, die im Sommer 2020 das Qualifikationsverfahren abschliessen werden sowie Kandidatinnen und Kandidaten, die die nachfolgenden Bedingungen im EFZ 2019 und früher nicht bereits erfüllen) finden statt am 3./4. Juni 2020.

Für die Kandidatinnen und Kandidaten der BM 2 gilt folgende Regelung:

Es werden alle zur Prüfung angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten prüfungsfrei in die BM 2 aufgenommen, die ihr EFZ im Sommer 2019 oder früher erlangt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

In die BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft): mit EFZ Kaufmann/Kauffrau und einem Notendurchschnitt im schulischen Teil von mind. 4.5; anderes EFZ mit einer Gesamtnote von mind. 5.0.

In alle anderen BM-Ausrichtungen: EFZ mit einer Gesamtnote von mind. 5.0.

- **Szenario 2:** Der Schulstart erfolgt **nicht** bis Montag, 25. Mai 2020:

Die Aufnahmen ins Gymnasium, in die FMS und in die BM 1 werden wie folgt geregelt:

Es werden alle zur Prüfung angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten prüfungsfrei aufgenommen mit einer Probezeit von einem (1) Jahr. Am Ende der Probezeit müssen diese Kandidatinnen und Kandidaten die Promotionsbedingungen erfüllen, ansonsten müssen sie die Schule (den Lehrgang) verlassen. Es besteht keine Repetitionsmöglichkeit.

Besonderheiten:

Wer die prüfungsfreien Bedingungen zum Eintritt in die FMS erfüllt hat und sich fürs Gymnasium angemeldet hat, wird ins Gymnasium aufgenommen.

Wer die prüfungsfreien Bedingungen zum Eintritt in die FMS nicht erfüllt hat und sich sowohl fürs Gymnasium als auch für die FMS angemeldet hat, wird in die FMS aufgenommen.

Alle zur Prüfung angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten aus den Bezirken Dorneck und Thierstein, welche einen weiterführenden Lehrgang (Gymnasium, FMS) in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt besuchen wollen, werden prüfungsfrei aufgenommen. Nach dem Übertritt gelten die Rechtsordnungen der Kantone Basel-Landschaft respektive Basel-Stadt (siehe Ziffer 2 Besonderheiten).

Aufnahmen in die BM 2:

Es werden alle zur Prüfung angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten prüfungsfrei in die BM 2 aufgenommen, die ihr EFZ im Sommer 2020 erlangen werden und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Ebenfalls aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung am 3./4. Juni 2020 nicht bestanden haben, aber im Sommer 2020 ihr EFZ erlangen und dann die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

In die BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft): mit EFZ Kaufmann/Kauffrau und einem Notendurchschnitt im schulischen Teil von mind. 4.5; anderes EFZ mit einer Gesamtnote von mind. 5.0.

In alle anderen BM-Ausrichtungen: EFZ mit einer Gesamtnote von mind. 5.0.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht aufgenommen.

2. Leistungsnachweise (Prüfungen), Zeugnisse und Promotionen in nicht abschliessenden Lehrgängen

a) Leistungsnachweise:

Im zweiten Semester des Schuljahrs 2019/2020 werden Leistungsnachweise bis zum 13. März 2020 berücksichtigt. Sofern die Schule bis zum 25. Mai 2020 wieder geöffnet wird, können auch ab diesem Datum bis zum Schuljahresende Leistungsnachweise erhoben werden. Das ABMH regelt die Details in Absprache mit den einzelnen Schulen respektive pro Schultyp und Fach. Zu den Details gehören insbesondere die max. mögliche Anzahl Leistungsnachweise für die Zeugnisnote und die Art des Leistungsnachweises (mündlich oder schriftlich).

Es wird jeweils die Möglichkeit einer Nachprüfung vorgesehen für den krankheits- oder unfallbedingten Verhinderungsfall, insbesondere in Fächern, die einen Einfluss auf die Erfahrungsnoten oder den Abschluss der Sekundarstufe II haben

b) Zeugnisse:

Es werden am Ende des Schuljahrs 2019/2020 Zeugnisse erteilt auf der Basis gemäss a).

c) Promotionen:

Die Promotionen (sowohl Semester- als auch Jahrespromotionen) werden ausgesetzt. Das Zeugnis am Ende des Schuljahrs 2019/2020 ist nicht promotionswirksam, alle SuS resp. Lernenden treten in die nächsthöhere Klasse ein und behalten ihren bisherigen Promotionsstand bei. Im Zeugnis wird an Stelle des Promotionsentscheids der Vermerk angebracht, dass der Übertritt gemäss einer (noch zu erlassenden) Sonderbestimmung erfolgt. Der nächste, gemäss Promotionsordnung vorgesehene Promotionsentscheid knüpft an den letzten Promotionsentscheid an. Schülerinnen und Schüler resp. Lernende mit ungünstiger Prognose für den weiteren Ausbildungsverlauf (z.B. Repetentinnen und Repetenten) werden von der Schule explizit auf die Situation hingewiesen und erhalten Handlungsempfehlungen sowie Hinweise für mögliche alternative Ausbildungswege.

Besonderheiten:

Für Schülerinnen und Schüler, welche neu einen weiterführenden Lehrgang in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt besuchen (Gymnasium, FMS) gelten für die Leistungsnachweise, Zeugnisse und Promotionen die Rechtsordnungen der Kantone Basel-Landschaft respektive Basel-Stadt.

3. Übertritte Sek P – Gymnasium

Es werden alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der 2. Sek P (Sek-P-Schülerinnen und Schüler an den Kantonsschulen und an den Sekundarschulzentren) sowie nach Abschluss der 3. Sek P und der 3. Sek E Plus (Oberstufenzentrum Bättwil, Oberstufenzentrum Dorneckberg) ins 1. Gymnasium aufgenommen.

4. Sozialpraktikum in der 2. FMS:

Entfällt im Schuljahr 2019/2020 aufgrund der ausserordentlichen Lage (Abklärung mit EDK folgt).

II. Weiteres Vorgehen

Der Departementsvorsteher hat den oben aufgeführten inhaltlichen Regelungen am 8. April 2020 zugestimmt.

Information der Schulen über den Inhalt der Regelungen erfolgt durch das ABMH bis 9. April 2020. Bekanntgabe der Sonderregelungen anlässlich der Medienkonferenz vom 9. April 2020.

Ausformulierung der besonderen Bestimmungen in den Reglementen sowie Verfassen der Erläuterungen zu den Reglementsänderungen werden durch den Rechtsdienst DBK umgehend in Angriff genommen.

ABMH / RD DBK, 9. April 2020